

Statuten der PFA – Pickleball Federation Austria

Ab 05.09.2026
ZVR: 1339798151

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein/Verband führt den Namen „PFA - Pickleball Federation Austria“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Baden und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Die PFA ist ein überparteilicher, gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein. Die PFA bezweckt die Verbreitung und Förderung des Pickleball-Sports, um damit das Gemeinwohl der Allgemeinheit zu fördern. Die PFA ist eine Interessensvertretung zur Unterstützung und zum Zusammenschluss von Sportvereinen, die Pickleball in Österreich verbreiten, in der Form eines Pickleball-Verbands.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Unterstützung der Ausübung von Pickleball der Gesellschaft in allen Leistungs- und für alle Altersstufen, auch im Behindertenbereich
 - b) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben, Turnieren und Meisterschaften
 - c) Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen und Beschaffung geeigneter Bildungsmittel
 - d) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten
 - e) Förderung des Schulsports
 - f) Aus-, Fort – und Weiterbildung von Personen in sportlichen und administrativen Angelegenheiten des Pickleball-Sports
 - g) Die Setzung von Maßnahmen der Interessenvertretung des Pickleball in Österreich und auf internationaler Ebene
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Lizenzgebühren
- b) Allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen
- c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
- d) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten
- e) Führung einer Sportplatzkantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereins zugeführt wird
- f) Einnahmen aus dem Betrieb an Sportstätten
- g) Einnahmen aus Werbung, Vermarktungsrechten und Sponsoren
- h) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen

§ 3a: Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung

- a) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- b) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- c) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- d) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- e) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- f) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins erhalten.
- g) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- h) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.
- i) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im § 2 Zweck genannten Zwecke verwendet werden.
- j) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- k) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden.
- l) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- m) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften, erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

Verfügt der Verein über die Spendenbegünstigung, wird diese Tätigkeit nur im für die Spendenbegünstigung zulässigen Ausmaß erbracht.

- n) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der PFA gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder der PFA sind Landesverbände und Vereine, deren Spieler am Turnierveschehen teilnehmen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlen. p
- (3) Jeder ordentliche Mitgliedsverein ist nach Maßgabe des § 5 gleichzeitig ordentliches Mitglied des für ihn zuständigen anerkannten Landesverbands.
- (4) Außerordentliche Mitglieder der PFA sind alle Personen welche Mitglieder bei den Mitgliedsvereinen der PFA sind.
- (5) Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Pickleball-Sport vom PFA Vorstand ernannt werden.

§ 4a: Landesorganisationen

- (1) Die PFA kann für jedes österreichische Bundesland höchstens einen rechtlich selbstständigen Landesverband als alleinige Landesorganisation der PFA anerkennen.
- (2) Die anerkannten Landesverbände vertreten die Interessen des Pickleball-Sports in ihrem jeweiligen Bundesland und darüber hinaus im Rahmen der ihnen durch diese Statuten, die Statuten des jeweiligen Landesverbands und die Ordnungen der PFA übertragenen Aufgaben.
- (3) Die anerkannten Landesverbände sind ordentliche Mitglieder der PFA und haben die Statuten, Ordnungen und rechtswirksamen Beschlüsse der PFA zu befolgen.
- (4) Die Statuten eines anerkannten Landesverbands und sämtliche Änderungen dieser Statuten bedürfen vor ihrer Beschlussfassung der schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand der PFA.
- (5) Die PFA kann einem Landesverband die Anerkennung aus wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung entziehen. Das Nähere kann durch eine Landesverbandsordnung geregelt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder der PFA können alle Vereine werden, die entweder die Sparte Pickleball für ihre Mitglieder anbieten, sowie Vereine, die mehrere Rückschlag-Sportarten für ihre Mitglieder anbieten (z.B. Racketlon-Vereine) und somit Trainings und Turniere für Pickleball anbieten können. Ordentliche Mitglieder können aber auch Landesverbände werden, welche aus dem Zusammenschluss von mindestens zwei Pickleball-Vereinen der PFA bestehen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedsvereinen entscheidet der PFA Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Mit der Aufnahme als ordentliches Mitglied erklärt sich der Mitgliedsverein mit den Statuten der PFA einverstanden und verpflichtet sich, der PFA binnen 14 Tagen ab Aufnahme eine für Zustellungen wirksame Emailadresse und Kontaktperson bekannt zu geben.
- (3) Mit der Aufnahme in die PFA entsteht gleichzeitig und ohne gesonderten Aufnahmebeschluss die ordentliche Mitgliedschaft in dem für den Verein zuständigen anerkannten Landesverband sowie die Anerkennung dessen Statuten und Ordnungen.
Wird ein Landesverband erst nach der Aufnahme eines Mitgliedsvereins anerkannt, entsteht die Mitgliedschaft im Landesverband mit Wirksamkeit der Anerkennung des Landesverbands automatisch.
Ein Verein kann nur Mitglied in einem Landesverband sein. Zuständig ist grundsätzlich der Landesverband jenes Bundeslands, in dem der Verein seinen statutarischen Sitz oder seinen überwiegenden dauerhaften Pickleball-Spielbetrieb hat. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand der PFA nach Anhörung des Vereins und der betroffenen Landesverbände.
- (4) Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheiden die ordentlichen Mitgliedsvereine durch die Aufnahme von Mitgliedern in ihren Vereinen.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss des Vorstands der PFA.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei Vereinen durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31.12 eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher (einlangend) schriftlich per Post oder per E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder des E-Mails maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann einen Mitgliedsverein oder Landesverband ausschließen, wenn dieser trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung oder per E-Mail jeweils unter Setzung einer angemessenen Nachfrist längstens aber 1 Monats länger mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Vereins in der PFA bewirkt gleichzeitig und ohne gesonderten Beschluss die Beendigung seiner Mitgliedschaft im zuständigen Landesverband. Ein gesonderter Austritt aus dem Landesverband unter Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft in der PFA ist nicht zulässig.
Der Ausschluss eines Mitgliedsvereins aus der PFA beendet gleichzeitig dessen

Mitgliedschaft im Landesverband.

Bei einer Änderung der territorialen Zuordnung endet die Mitgliedschaft im bisherigen Landesverband und entsteht gleichzeitig die Mitgliedschaft im neu zuständigen Landesverband.

- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedvereins oder eines Landesverbands aus der PFA kann vom Vorstand auch wegen Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder und die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der PFA teilzunehmen und die Einrichtungen der PFA zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu benutzen. Ein Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den Vertretern der ordentlichen Mitglieder zu.
- (2) Die ordentlichen Mitgliedsvereine sind verpflichtet, dem zuständigen Landesverband anzugehören und dessen Statuten, Ordnungen und rechtswirksame Beschlüsse zu beachten. Sie sind verpflichtet, die von den zuständigen Organen der PFA und des Landesverbands beschlossenen Beiträge, Gebühren und Abgaben fristgerecht zu entrichten.
Die PFA ist berechtigt, die vom zuständigen Landesverband beschlossenen Landesverbandsbeiträge gemeinsam mit den Beiträgen und Gebühren der PFA einzuhoben und den auf den Landesverband entfallenden Betrag an diesen weiterzuleiten.
- (3) Die PFA ist verpflichtet die aktuelle Version der Statuten auf der Verbandswebsite für alle ihre Mitglieder zugänglich zu machen.
- (4) Mindestens 10% der Mitgliedsvereine können schriftlich per Post oder E-Mail vom Vorstand die Einberufung einer Außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Sofern die Zahl der Mitgliedsvereine unter 10 liegt, bedarf es zumindest zweier Mitglieder, um eine Außerordentliche Generalversammlung zu verlangen.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der PFA zu informieren. Wenn mindestens 10% der Mitgliedsvereine dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedsvereinen eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen ab Zugang der Aufforderung zu geben.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der PFA nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der PFA Schaden erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge und Spielerlizenzen in der von der beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

- (1) Organe der PFA sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).
- (2) Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte interne Funktionen- und Zeichnungsberechtigungen regeln.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die “Mitgliederversammlung” im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Der Ort und Termin wird vom PFA Vorstand festgelegt. Die Teilnahme an einer Generalversammlung und Stimmabgabe ist auch Online möglich bzw. kann eine Generalversammlung auch ausschließlich Online stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitgliedsvereine
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt. Der Ort und Termin wird vom PFA Vorstand festgelegt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin per E-Mail (an die vom Mitgliedsverein bekanntgegebene (§5 Abs 2) E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung von den ordentlichen Mitgliedern oder dem PFA Vorstand schriftlich per Post oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die vertretungsbefugten Vertreter der ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf den Vertreter eines anderen ordentlichen Mitglieds im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung oder per E-Mail ist zulässig. Jedoch kann kein Vertreter mehr als zwei ordentliche Mitglieder vertreten. Eine Ausnahme besteht für die Landesverbände, deren Vertreter alle Mitgliedsvereine dessen Bundeslandes vertreten kann, sofern eine schriftliche Bevollmächtigung zumindest per E-Mail vorliegt.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen ebenfalls einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident / die Präsidentin (in Folge als „Präsident“ bezeichnet), bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident / eine Vizepräsidentin (in Folge als „Vizepräsident“ bezeichnet). Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Über den Ablauf der Generalversammlung ist in gestraffter Form ein Protokoll über den notwendigen Inhalt zu führen. Dieses ist binnen 1 Monats nach stattgefundener Generalversammlung schriftlich auszufertigen und an alle Mitgliedsvereine per E-Mail zuzustellen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Budget Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Festsetzung der Höhe der der jährlichen Mitgliedsbeiträge für ordentliche und jährlichen Spielerlizenzen für außerordentliche Mitglieder
- g) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese sind: der Präsident, ein Vizepräsident, der als Finanzreferent fungiert sowie ein Vizepräsident, der als Schriftführer fungiert. Die Generalversammlung kann zusätzliche Mitglieder für eine bestimmte Funktionsperiode zur Wahl stellen.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jeder ordentliche Mitgliedsverein, welcher die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre; Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von einem Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Die Teilnahme am Vorstand und Stimmabgabe ist auch Online möglich bzw. kann eine Vorstandssitzung auch ausschließlich Online stattfinden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Präsident bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, welches die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich per E-Mail ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam und sind die Aufgaben bis zu diesem Zeitpunkt von dem/den Rücktretenden pflichtgemäß zu erfüllen.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung der PFA. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen der PFA entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Mitgliedsvereine über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedsvereinen, bzw. Ausschluss von außerordentlichen Mitgliedern

- (7) Anerkennung von Landesverbänden, Genehmigung ihrer Statuten und Ordnungen, territoriale Zuordnung der Vereine.
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins wie eines Generalsekretärs bzw. Abschluss von Vereinbarungen mit freiberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Als Leitungsorgan führt der Vorstand die Geschäfte gemeinsam als Kollegialorgan nach dem Vereinsrecht. Eine Aufteilung der Verantwortung auf einzelne Vorstandsmitglieder ist zulässig und möglich, erfordert aber eine klare Aufgabenzuordnung. Der Präsident oder ein Vizepräsident führen die laufenden Geschäfte des Verbands. Der Vorstand kann einen Generalsekretär bestellen und diesem die Führung der laufenden Geschäfte des Verbands übertragen.
- (2) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten, bei seiner Verhinderung zumindest eines Vizepräsidenten. Der Vorstand kann dieses Recht einem Generalsekretär übertragen.
- (3) Rechtsgeschäfte und Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift des Präsidenten, bei dessen Verhinderung eines Vizepräsidenten und mindestens eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Präsident oder ein Vizepräsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Ein zu bestimmendes Vorstandsmitglied führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
- (7) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten einer der Vizepräsidenten in der Reihenfolge der Seniorität.
- (9) Die genauen Aufgabengebiete allfällig zusätzlicher Vorstandsmitglieder, Referenten, Sektionsleiter und eines vom Vorstand bestellten Generalsekretärs können in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- (10) Bei jeder Beendigung der Stellung als Rechnungsprüfer hat die Generalversammlung einen Beschluss über deren vereinsinterne Entlastung zu fällen. Mit der Entlastung findet die rechtliche Verantwortung des ehemaligen Rechnungsprüfers vereinsintern für dessen Tätigkeit als Rechnungsprüfer sein Ende.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Ordnungen

Der Vorstand ist berechtigt zur Regelung des Verbandsbetriebs, sowie zur Durchführung dieser Statuten, Ordnungen und Richtlinien zu erlassen, zu ändern und aufzuheben, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Insbesondere können Wettspielordnung, Disziplinarordnung, Gebührenordnung, Landesverbandsordnung, Lizenzordnungen sowie sonstige für den Verbandsbetrieb erforderliche Ordnungen beschlossen werden. Diese dürfen den Statuten nicht widersprechen und sind in geeigneter Weise auf der Website des Verbandes zu veröffentlichen.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen aus drei verschiedenen PFA Mitgliedsvereinen zusammen. Diese werden bei der PFA Generalversammlung plus eine Ersatzperson für die gleiche Funktionsperiode wie der PFA Vorstand gewählt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Verfahren wird mit einer schriftlichen Beschwerde einer Streitpartei an den PFA Vorstand eingeleitet. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs der beiden Streitparteien nach Abstimmung unter allen seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist schnellstmöglich in jedem Fall spätestens 14 Tage nach Einleiten des Verfahrens zu fällen und den Streitparteien und der PFA per E-Mail zu übermitteln.

§ 17: Datenschutz

Die Bestimmung über den Datenschutz ist streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, E-Mailadresse, Beruf, Funktion in der PFA oder in den Mitgliedsvereinen, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins, verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art. Jedes Mitglied wird darüber nachweislich persönlich per E-Mail oder ggf. über geeignete Kommunikationsmittel (z.B. Software, Apps) informiert.

§ 18: Anti-Doping-Bestimmungen

- (1) Die Pickleball Federation Austria (PFA), die ihr zugehörigen Organisationen (Landesverbände, Vereine, etc.) sowie deren Mitglieder verpflichten sich, zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen des Internationalen Sportfachverbandes. Des Weiteren sind die der Pickleball Federation Austria, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.
- (2) Die Landesverbände sind verpflichtet, die Anti- Doping Regelungen der PFA in ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen. Die Landesverbände haben überdies die ihnen angeschlossenen Vereine zu verpflichten, dass sie
 1. die Anti- Doping Regelungen der PFA in ihre Statuten aufnehmen;
 2. ihre Mitglieder Sportler, Betreuungspersonen, Mitarbeiter sowie sonstigen Personen verpflichten,
 - a) die sich aus den Anti- Doping Regelungen der PFA ergebenden Pflichten einzuhalten;
 - b) die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§ 13 bis 17 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 anzuerkennen;
 - c) Disziplinarregulativ gemäß § 18ff Anti- Doping- Bundesgesetz 2021 bei Dopingvergehen anzuerkennen;
 - d) die ÖADR sowie die USK (§ 8 ADBG 2021) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen;
 3. die Mitglieder ausschließen, die die Verpflichtung gemäß Z 2 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 25 ADBG 2021 nicht abgeben.
- (3) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag der PFA die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 8

ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.

- (4) Im Falle der unbegründeten Nichtbefolgung einer Aufforderung der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) bzw. Unabhängigen Schiedskommission (USK) oder der verweigten Mitwirkung am Anti-Doping Verfahren durch eine Sportlerin, einen Sportler, eine Betreuungsperson oder sonstige Person wird diese bzw. dieser für einen des Vergehens angemessenen Zeitraum von ihren bzw. seinen Funktionen/der Sportausübung gesperrt. Den Strafraum legt der Anti-Doping-Beauftragte der PFA gemeinsam mit dem Vorstand der PFA fest.
- (5) Die PFA, deren Mitglieder, Sportler sowie sonstige Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.
- (6) In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die von der PFA oder eines ihrer Mitglieder veranstaltet werden, ist die Geltung der gegenständlich angeführten Anti-Doping-Bestimmungen aufzunehmen. Zusätzlich verpflichtet sich die Sportlerin bzw. der Sportler mit der Teilnahme an Wettkämpfen / Wettkampfanstaltungen der PFA sowie dieser nachstehenden Organisationen zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Die teilnehmende Sportlerin bzw. der teilnehmende Sportler ist jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.
- (7) Die Organe, Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionäre der PFA oder ihr zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

§ 19: Bekenntnis zur Integrität im Sport

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Die PFA Verband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verband und seine Vertreter Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 20: Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und verpflichtet sich:

- (1) alle fair zu behandeln,
- (2) die Würde aller zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung, sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegenzuwirken,
- (3) keinerlei physische oder psychische Gewalt anzuwenden (insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen und Taten),
- (4) die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten,
- (5) sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen,
- (6) die Eigenverantwortlichkeit und die Selbständigkeit zu unterstützen,
- (7) ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben,
- (8) soziales und faires Verhalten und den nötigen Respekt gegenüber anderen zu leben,
- (9) anzuerkennen, dass das Interesse jedes und jeder Einzelnen, seine/ihre Gesundheit und sein/ihr Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen des Verbands stehen,
- (10) Maßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem physischen und psychischen Zustand anzupassen,
- (11) nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch verbotener Mittel (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen,
- (12) durch gezielte Aufklärung und unter Wahrnehmung der Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken sowie
- (13) die in der PFA – Pickleball Federation Austria gültigen Regeln in Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre (beim Duschen, Umkleiden, auswärtigen Übernachtungen etc.), die Kommunikationskultur (Miteinbeziehung der Erziehungsberechtigten bzw. anderer SportlerInnen), das 6-Augen-Prinzip bzw. das Prinzip der offenen Tür einzuhalten.

§ 21: Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Er hat auch zu bestimmen, wem das nach Abzug der Passiva vorhandene Vermögen zu übertragen ist, wobei das verbleibende Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks nach Abdeckung der Passiva für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG begünstigten Zwecke zu verwenden ist.
- (3) Bei gerichtlicher Auflösung des Vereins wird das Vermögen wie in Absatz zwei aufgeteilt.